



Misteltherapie auch in der adjuvanten Tumorthherapie Kassenleistung

Verurteilte Gesetzliche Krankenkassen akzeptieren die Urteile der Sozialgerichte und zahlen die Misteltherapie

Seit Anfang des Jahres 2005 mussten sich immer wieder Sozialgerichte mit der Frage beschäftigen, ob anthroposophische Mistelpräparate neben der palliativen auch in der adjuvanten Tumorthherapie, zur Verhinderung von Rezidiven, auf Kassenrezept verordnet werden dürfen.

Bereits im März 2005 wurde eine Krankenkasse rechtskräftig vom SG Düsseldorf dazu verurteilt, das anthroposophische Mistelpräparat HELIXOR® A im Rahmen einer adjuvanten Tumorthherapie zu erstatten (AZ: S 8 KR 321/04 vom 01. 03. 05).



Sozialgericht Düsseldorf

Anthroposophische Mistelpräparate unterliegen nicht den Vorgaben der Schulmedizin

Es folgten weitere positive rechtskräftige Urteile bezüglich des gleichen Mistelpräparates durch die Sozialgerichte Dresden (Az.: S 18 KR 534/05 vom 29. 06. 06), Speyer (Az.: S 17 KR 69/06 vom 11. 06. 07) und Lüneburg (Az.: S 16 KR 244/05 vom 15. 01. 08). Die Sozialgerichte waren sich darin einig, dass der Therapiestandard von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtung nicht nach den selben Grundsätzen zu messen sei, wie sie für Arzneimittel der Schulmedizin gelten. Alles andere würde höherrangigem Recht (§34 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V)) widersprechen. In einem aktuellen Urteil des SG Wiesbaden vom 04. Juli



Sozialgericht Dresden



Sozialgericht Speyer

2008 (Az.: S 17 KR 69/06) führt die zuständige Kammer in der Urteilsbegründung hierzu aus, dass es eine gesetzgeberische Grundsatzentscheidung in §34 Abs. 1 SGB V sei, wonach bei der Arzneimittelversorgung der



therapeutischen Vielfalt Rechnung zu tragen ist. Diese Grundsatzentscheidung schützt die Therapievietel in Deutschland. Somit dürfen insbesondere zugelassene anthroposophische Arzneimittel nicht wegen evidenzbasierter Kriterien der Schulmedizin von der Verordnungsfähigkeit ausgeschlossen werden. (vgl. Hess in: Kassler Kommentar, 56: EL. Dezember 2007. §34 Rn. 2 und 6 SGB V). Der Grundsatzentscheidung, so das SG Wiesbaden weiter, haben sowohl der Gemeinsame Bundesausschuss als auch die Gerichte zu folgen.

Übereinstimmend kommen somit die Sozialgerichte zu dem Schluss, dass anthroposophische Mistelpräparate bei der Behandlung bösartiger Tumore in jedem Stadium der Erkrankung, also auch in der adjuvanten Krebstherapie, auf Kassenrezept verordnet werden dürfen. Dies entspricht der Standardtherapie in der anthroposophischen Therapierichtung und der Zulassung der Präparate.

Gemeinsamer Bundesausschuss darf die Verordnungsfähigkeit anthroposophischer Mistelpräparate auf Kassenrezept nicht einschränken

Ausgehend von der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung in § 34 Abs. 1 SGB V, die die Grundlage für die Therapievietel in Deutschland darstellt, betonte das Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) immer wieder ausdrücklich, dass die Anwendung anthroposophischer Mistelpräparate für Kassenpatienten nicht auf die palliative Tumorthherapie beschränkt ist. Versuche des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Erstattungsfähigkeit anthroposophischer Mistelpräparate durch Änderung der Arzneimittelrichtlinien auf die palliative Tumorthherapie einzuschränken, wurden vom BMGS offiziell beanstandet und im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht genehmigt. Die angestrebten Änderungen sind folgerichtig nicht wirksam geworden. Zusätzlich unterlag hier der Gemeinsame Bundesausschuss erstinstanzlich vor dem SG Köln.



Sozialgericht Köln

Mistelpräparate für Kassenpatienten nicht auf die palliative Tumorthherapie beschränkt ist. Versuche des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Erstattungsfähigkeit anthroposophischer Mistelpräparate durch Änderung der Arzneimittelrichtlinien auf die palliative Tumorthherapie einzuschränken, wurden vom BMGS offiziell beanstandet und im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht genehmigt. Die angestrebten Änderungen sind folgerichtig nicht wirksam geworden. Zusätzlich unterlag hier der Gemeinsame Bundesausschuss erstinstanzlich vor dem SG Köln.

Resümee

Unter Beachtung der Tatsache, dass die für die GKV-Verordnung anthroposophischer Mistelpräparate geltende OTC-Ausnahmeliste rechtsverbindlich von Sozialgerichten in Deutschland ausgelegt wird, muss abschließend festgestellt werden, dass eine Verordnung von anthroposophischen Mistelpräparaten entsprechend ihrer Zulassung sowohl in der palliativen als auch in der adjuvanten Tumorthherapie auf Kassenrezept zulässig ist. Als Begründung wird angeführt, dass die Vorgaben der Schulmedizin und Phytotherapie nicht für Präparate der Anthroposophie gelten. Andere Auslegungen würden höherrangigem Recht widersprechen. Diese eindeutige Auslegung verschiedener Sozialgerichte hat somit für mehr Transparenz und Klarheit in der Frage der Verordnungsfähigkeit von Mistelpräparaten im Rahmen einer Krebstherapie gesorgt. In diesem Zusammenhang ist es für Patienten und Ärzte besonders wichtig zu wissen, dass keine beklagte Krankenkasse Rechtsmittel gegen das jeweilige Urteil eingelegt hat; vielmehr hat mittlerweile die größte gesetzliche Krankenkasse Deutschlands die verordnenden Ärzte angewiesen, unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots, anthroposophische Mistelpräparate im Rahmen einer adjuvanten Tumorthherapie auf Kassenrezept und nicht auf Privatrezept zu verordnen.



Alexandra Bertram
Rechtsanwältin
Anwaltsbüro Dr. Stebner, Arzneimittel- und Medizinrecht, Salzgitter



Dr. jur. Frank A. Stebner
Fachanwalt für Medizinrecht
Anwaltsbüro Dr. Stebner, Arzneimittel- und Medizinrecht, Salzgitter